

Entschließungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs
und zur Bereinigung des Steuerrechts
(Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz – StMBG)
– Drucksachen 12/5630, 12/5764, 12/5940, 12/6078 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch den Beschluß des EG-Rates (Verkehr) vom 19. Juni 1993 ist die Möglichkeit eröffnet worden, die Kraftfahrzeugsteuer für Nutzfahrzeuge im Wege der Steuerangleichung im EG-Bereich abzusenken. Von dieser Möglichkeit wird durch Artikel 18 Nr. 7 des Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (StMBG), durch den zugleich eine emissionsorientierte Kraftfahrzeugsteuer für Nutzfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t eingeführt wird, Gebrauch gemacht. Die nach den neuen Steuertarifen für Motorfahrzeuge (Artikel 18 Nr. 7 Buchstabe c StMBG) vorgesehenen Höchststeuern werden jeweils bei einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von ungefähr 16 t erreicht. Für nicht emissionsarme Motorfahrzeuge (Altfahrzeuge) mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t ist eine Absenkung der Steuerbelastung nicht vorgesehen. Für diese Fahrzeuge gelten die bisherigen Steuersätze für Nutzfahrzeuge mit nicht mehr als zwei Achsen weiter. Dadurch ist in diesem Bereich kein Harmonisierungseffekt gegeben. Andererseits soll ab 1. Januar 1995 auch für Nutzfahrzeuge mit verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewichten zwischen 12 t und 16 t eine Autobahngebühr (Vignette) und damit eine zusätzliche Belastung eingeführt werden.

2. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung

um Prüfung und Bericht bis zum 31. März 1994, ob diese Belastung ab 1. Januar 1995 eine Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für die genannten Fahrzeuge erforderlich macht, um die Wettbewerbsbedingungen für deutsche Unternehmen in diesem Bereich zu verbessern. In die Prüfung soll auch einbezogen

werden, ob ein Ausgleich für die Steuermindereinnahmen, die durch eine etwaige Senkung der Kraftfahrzeugsteuer entstehen, durch Erhöhung der Steuersätze für Fahrzeuge mit verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewichten bis zu 12 t möglich ist.

Bonn, den 11. November 1993

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion